10. Kann der Beräußerer eines lastenfrei zu übereignenden Teils grundstüds auch dann einen Ausgleichsanspruch gegen den Erwerber erheben, wenn die Hhpothekengläubiger die abverkauste Fläche aus der Pfandhaftung entlassen haben?

BGB. § 242.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1929 i. S. K. u. Gen. (Kl.) w. D. (Bekl.). VI 687/28.
 - I. Landgericht München I.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Singetragene Eigentümer eines Hausgrundstücks in M. waren die Rläger. Auf dem Grundstück ruhten eine Darlehenshppothek

von 125000 M. und eine Restausgeldhypothek von 75000 M. Am 4. Januar 1923 verkauften die Kläger von ihrem Grundstück den Hofraum und die Hintergebäude an die Beklagte zum Preise von 1500000 M., der sofort dar bezahlt wurde. Die Auslassiung erfolgte am 4. Juli 1923 und die Eigentumseintragung der Beklagten am 30. Juli 1923. Diese ist noch jeht Eigentümerin des Kausgrundstücks. Nach § II des Bertrags waren die Kläger verpslichtet, die verkauste Fläche sofort nach erfolgter Auslassung hypothekensteizu stellen. Dieser Pflicht kamen sie in der Weise nach, daß die beiden Hypothekengläubiger den verkauften Grundskücksteil ohne Gegenleistung aus der Pfandhast entließen. Insoweit ist der Sachverhalt unstreitig.

Die Kläger behaupten: Die Darlehenshypothek sei auf 28217 GM. ausgewertet worden und zur Abstohung der Kaufgeldhypothek hätten sie 1115 GM. ausgewendet. Nach dem sich aus den Steuerwerten ergebenden Wertverhältnis der beiden Grundstädsteile entsielen auf das abverkaufte Stüd von der hypothekarischen Belastung rund $\frac{5}{12}$, mithin 11755 KM. und 500 KM. Der Kauspreis betrage nach der Tabelle zum Auswertungsgesetz 700 GM. Mithin würde auf das Grundstäd der Beklagten eine Auswertungslast von etwa 12250 GM. entsallen sein, wenn es nicht aus der Pfandhaft entlassen worden wäre. Diese Last tresse nunmehr die Kläger allein. Da diese nur 700 GM. als Kauspreis erhalten hätten, entspreche es der Billigseit, daß die Beklagte ihnen zu der Auswertungslast einen Beitrag von 8000 KM. leiste. Auf Zahlung dieses Betrages ist die Klage gerichtet.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte Ersolg.

Grünbe:

Das Oberlandesgericht will der sesten Rechtsprechung des Reichsgerichts keineswegs entgegentreten, wonach dem Veräußerer eines Grundstücks wegen der ihn treffenden Pflicht zur Auswertung hypothekarisch gesicherter oder gesichert gewesener Forderungen unter Umständen ein Ausgleichsanspruch gegen den Grundstückserwerder zusteht (vgl. u. a. RGB. Bd. 112 S. 329, Bd. 119 S. 133, Bd. 120 S. 288 und S. 292, Bd. 121 S. 56, 133, 330, Bd. 122 S. 149 und S. 383, Bd. 123 S. 166). Der Berusungsrichter meint jedoch, daß nach der be-

sonderen Lage des vorliegenden Kalles den Klägern ein Ausgleichsanspruch nicht zugebilligt werden könne. Hierzu führt er im wesentlichen folgendes aus. Die Lastensreiheit des von der Beklagten erworbenen Grundstlick sei nicht durch Baviermarkzahlung hergestellt worden und sie sei keine scheinbare, sondern kraft des Verzichtes der Gläubiger auf die Mithaftung eine endgültige. Durch das Auswertungsgesetz hätten beshalb die Sypotheken nicht wiederaufleben können, obwohl bem der § 20 das. wahrscheinlich nicht entgegengestanden hätte. Die Rläger würden als dingliche und verfonliche Schuldner in Ansbruch genommen unabhängig bavon, daß die Sppotheten früher einmal auch auf dem in das Eigentum der Beklagten gelangten Grundstud gehaftet hätten. Die nach dem Aufwertungsgeset die Rläger treffenden Auswendungen ständen außer iedem Ausammenhana mit ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Übereignung eines lastenfreien Grundstücks. Nicht einmal der Gesichtsbunkt treffe zu, daß bie Bartejen bei Bertragsschluß bavon ausgegangen seien, die Berkäufer würden auker der Übereignung des Grundstücks keine weiteren Aufwendungen nach dem Vertrag zu machen haben, sondern in den vollen Genuk des Raufpreises kommen. In einer solchen Erwartung seien die Aläger hier gar nicht getäuscht worden. Denn die Aufwendungen, die sie jest nach dem Auswertungsgeset unborhergesehen trafen, seien von ihnen nicht vorzunehmen in Erfüllung des Raufvertrags, sondern deshalb, weil sie die Sypotheken ausschließlich auf das ihnen verbliebene Restgrundstück übernommen hatten. Insofern lasse sich aus bem Bertrag nicht einmal bas spekulative Der Berufungsrichter könne sich Moment völlig ausschalten. hiernach nicht entschließen, den weiteren Schritt zu tun und dem Berkäufer ben Unspruch auf einen Beitrag bes Räufers zu ber diesem vertraglich fremden Hypothekenlast in einem Kalle zu gewähren, in welchem ber Ausammenhang zwischen ber Auswertungslast und der Freistellungspflicht des Verkäufers völlig ausgeschaltet erscheine. Durch die nicht vorausgesehene Aufwertungsgesetigebung sei hier die Erfüllung der Vertragspilicht zur Freistellung des berkauften Grundstücks von Hypotheken gar nicht berührt ober auch nur nachträglich in eine brudendere Last verwandelt worden, sondern es habe lediglich die von Anfang an irrige Breisberechnung der Aläger eine weitere Verschlechterung erfahren. Wollte man deswegen den Ausgleichsanspruch einräumen, so hieße das, ein Abgehen vom

Bertrag wegen Frrtums des Berkäufers über den Wert der Geldleistung zulassen.

Mit Recht rügt die Revision Verletung des § 242 BGB.

Der vorliegende Fall zeigt nur insofern eine Besonderbeit. als die Kläger nicht auf dem sonst üblichen Wege, die Hypothekenforderungen zu bezahlen und sie so zur Löschung zu bringen, ihrer Vertraaspflicht zur Gewährung eines hypothekenfreien Grundstücks nachgekommen sind, sondern Pfandentlassungertlärungen der Gläubiger beigebracht haben. Diese Besonderheit bietet aber entgegen ben Ausführungen bes Oberlandesgerichts — die im Grunde genommen darauf hinauslaufen, daß dem Grundstücksveräußerer ein Ausaleichsansbruch nicht ober boch nur ganz ausnahmsweise zu gewähren sei — keinen Anlaß zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung gegenüber ben bisher in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entschiedenen Fällen. Denn ber für die Rubilligung des Ausaleichsanspruchs leitende Rechtsgebanke ist, daß es bei erheblichem Migverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegen Treu und Glauben und damit gegen den das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Grundsatz bes § 242 BGB. verstieße, wenn der Erwerber des Grundstücks den Veräußerer an einem Vertrage festhalten wollte, der durch die Aufwertungsgesetzgebung überholt ist. Wenn durch biese Gesetgebung das Gleichwertiakeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und damit die Geschäftsgrundlage erheblich erschüttert ist, so muß sich der Erwerber zu einer Anderung des Inhalts des Vertrags gemäß § 242 BGB. bereit finden, den die Barteien unter der Herrschaft einer später von Grund aus geänderten Rechtslage im Vertrauen auf deren Fortbestand geschlossen hatten (val. auch RGR. Bb. 121 S. 141).

Ptilft man von dieser rechtlichen Grundlage aus den Sachverhalt, wie ihn die Kläger vorgetragen haben und wie er mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts für die Revisionsinstanz als richtig unterstellt werden muß, so ergibt sich solgendes. Bei Absichluß des Kausvertrags, der zu einer Zeit zustande kam, als noch allgemein der Sat Mark gleich Mark in Geltung und von einer Auswertung keine Rede war, gingen beide Vertragsteile davon aus, daß nicht nur der vereinbarte Kauspreis von 1500000 M. zur Deckung der von den Klägern zur Alleinhaftung auf das ihnen versbleibende Restgrundstück übernommenen Hypothekensorderungen

von 200000 M. ausreichen, sondern den Klägern noch ein Überichuk von 1300000 M. verbleiben würde. Diese Geschäftsarundlage ist durch das Auswertungsgesetz zerstört. Denn die Kläger behalten nunmehr nicht nur nichts von den empfangenen 1500000 M. übrig und haben den Grundstücksteil nicht nur umsonst hingegeben: sie mussen auch noch den ganzen Auswertungsbetrag von angeblich rund 29300 RM, aus dem Restgrundstück beden, während ihnen ohne den Kaufvertrag noch der Wert des Kaufgrundstücks und damit nach ihrer Angabe 5/12 des Gesamtwerts beider Grundstücke als Dedung zur Verfügung steben wurden. Danach muffen fie, die Nichtigkeit ihrer Berechnung unterstellt, noch etwa 11500 AM. zuzahlen, um die Hypothekengläubiger insoweit zu befriedigen, als die Sppotheken nach Wertanteilen auf dem verkauften Teilstüd gelastet haben. Um diesen Betrag haben sie ihr Restgrundstüd wertanteilsmäßig höher belastet, als sie durch Herbeiführung der Bfandentlassungen die verkaufte Kläche hybothekenfrei gestellt haben. Das ist die vom Berufungsrichter ju Unrecht vermißte, im Vertrag nicht vorgesehene und damals nicht voraussehbare Mehrleistung der Kläger, welche die Geschäftsarundlage erschüttert und ein unbilliges Migverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung herbeigeführt hat. Schon baraus ergibt sich, daß es für die Frage der Rubilligung des Ausgleichsanspruchs keinen Unterschied machen kann, auf welche Weise die bedungene Hypothekenfreiheit des Kaufgrundstücks herbeigeführt worden ist, z. B.ob dies du rch Auszahlung der Forderungen, durch Pfandauswechslung ober wie hier durch Pfandentlasjung aeschehen ist. Die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise ergibt sich aber auch aus folgendem. Hätten die Kläger durch Barzahlung die beiden Sypotheken abgelöst, so ständen sie heute genau so, wie sie jest stehen, nachdem sie den Weg der Pfandentlasjung gewählt haben. Denn auch im ersteren Falle hätten fie durch ihre Teilleistungen die Forderungen sachlich nicht zum Erlöschen gebracht, sondern wären persönliche Schuldner geblieben und hätten gemäß § 20 Abs. 1 Aufw. die Wiedereintragung der geloschten Sppotheken auf dem Restarundstück dulben müssen.

Erweist sich hiernach der wesentlichste Klagabweisungsgrund des Vorderrichters als rechtsirrig, so gilt das gleiche auch von seiner allerdings nur nebenher verwerteten Erwägung, auf seiten der Kläger habe dem Kausvertrag ein spekulativer Einschlag angehaftet. In

dem Sinne, daß die Mäger mit der Aufgabe des Sates Mark gleich Mark gerechnet hätten (MG3. Bd. 112 S. 333, 335, Bd. 119 S. 136; FW. 1926 S. 2570 Nr. 4; Komm. v. RGR. 6. Aufl. Bd. 1 S. 378), kann hiervon keine Rede sein, und inwiesern sie den Grundsstücksverkauf als Spekulationsverkauf abgeschlossen haben sollten, ist nicht im mindesten ersichtlich.

(Es wird ausgeführt, daß die Sache noch nicht zu einer Endentscheidung reif ist.)